

23/SN-359/ME

28/PP



**Das Land
Steiermark**

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

→ Abteilung Verfassungsdienst

Bearbeiter: Mag. Christian Freiberger
Tel.: (0316) 877 - 4110
Fax: (0316) 877 - 4395
E-Mail: post@vd.stmk.gv.at

GZ: VD - 23.00-110/96-11

Ggst.: Stellungnahme zum Entwurf der 2. Novelle
zur Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung.

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 30. April 1999

1. Dem Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien
(mit 25 Abdrucken)
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion)
5. allen Klubs des Steiermärkischen Landtages
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Dr. Ebner-Vogl eh.

F.d.R.d.A.:

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG


**Das Land
Steiermark**

→ Rechtsabteilung 11

An das
Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Bearbeiter: Dr. Bernd Kloiber
Tel.: (0316) 877-2923
Fax: (0316) 877-3427
E-Mail: post@ra11.stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 30. April 1999

GZ VD - 23.00-110/96-11
Ggst.: Stellungnahme zum Entwurf der 2. Novelle
zur Führerscheingesetz-Gesundheits VO

Bezug: 170.710/6-II/B/7/99

Zum do. Schreiben vom 16. März 1999, GZ wie oben, mit dem ein Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Führerschein-Gesundheitsverordnung übermittelt wurde, wird seitens der Steiermärkischen Landesregierung folgende Stellungnahme übermittelt:

Zu 2. § 3 Abs 2 Z 4:

Nach dem letzten Satz dürfen die Unterlagen zum Zeitpunkt der Untersuchung nicht älter als sechs Monate sein. Es erscheint jedoch sinnvoll, die in der FSG-GV angeführten Fristen zu koordinieren, sodaß - ebenfalls wie im § 2 Abs 4 - eine Frist von einem Jahr gewährt werden sollte.

Zu 7. § 14 Abs 5:

Den Erläuterungen zu § 14 Abs 4 und 5 zur FSG-GV-Novelle kann vollinhaltlich mit der Einschränkung gefolgt werden, daß bei Bestehen einer aufrechten Entziehungskur naturgemäß die Verhaltensweise von Personen (im Sinne sozialadäquaten Verhaltens) geändert ist. Darüberhinaus erscheint es im Sinne einer verhaltensunterstützenden Maßnahme aus medizinischer Sicht notwendig, Bewerber um die Lenkberechtigung für die Gruppe 2 dazu anzuhalten, eine verkehrspsychologische Stellungnahme beizubringen. Dies soll jedoch ungeachtet der Tatsache, daß Bewerber um eine Lenkberechtigung der Klasse D ohnedies eine verkehrspsychologische Stellungnahme vorzulegen haben, ausschließlich für die von § 14 Abs 5 FSG-GV betroffene Personengruppe gelten.

Zu 9. und 11. § 22 Abs 2 und § 22 Abs 6:

Es ist anzuführen, daß der § 46 des Ärztegesetzes 1998 hinsichtlich des Dienstortes bestimmt, daß der zur selbständigen Ausübung des Berufes berechtigte Arzt, der seinen Beruf in einem Anstellungsverhältnis auszuüben beabsichtigt, anlässlich der Anmeldung bei der Österreichischen Ärztekammer seinen Dienstort bekanntzugeben hat.

Es wird davon auszugehen sein, daß unter einem Anstellungsverhältnis im Sinne des Ärztegesetzes auch das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis eines Amtsarztes zum Land gemeint sein wird.

- 2 -

Dies hätte zur Folge, daß ein Amtsarzt an seinem Dienstort (Bezirkshauptmannschaft oder Politische Expositur) gleichzeitig als sachverständiger Arzt gem. § 34 und als Amtsarzt tätig sein kann, sofern nicht dienstrechtliche Vorschriften dies ausschließen.

Nach den derzeitigen Regelungen ergibt sich, daß ein Amtsarzt entsprechend dem § 23 FSG-GV in seiner Tätigkeit als sachverständiger Arzt gem. § 34 FSG zuerst die im Abs 1 genannten Gebühren (je nach Gruppe) verlangen könnte. Unter Berücksichtigung des § 8 Abs 2 wäre es sodann theoretisch denkbar, daß der Amtsarzt sodann eine Zuweisung zur eigenen Person (diesmal in der Funktion als Amtsarzt) vornimmt und somit eine nochmalige Verrechnung unter Heranziehung des § 23 Abs 2 FSG-GV erfolgen könnte.

Um eine allfällige Zuweisung zu sich selbst zu verhindern (dies scheint jedenfalls unzulässig), sollte eine entsprechende Regelung in der 2. Novelle zur FSG-GV vorgenommen werden.

Zu 10. § 22 Abs 3:

Grundsätzlich wird die aus den Erläuterungen im besonderen Teil ersichtliche Meinung hinsichtlich Ärzte, die einem Unternehmen vom einem Arbeitsmedizinischen Zentrum zur Verfügung gestellt werden, geteilt.

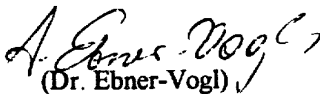
Es sollte jedoch nicht übersehen werden, daß, wenn auch im Wege über das Arbeitsmedizinische Zentrum, eine Abhängigkeit vom Unternehmen sicherlich nicht ganz auszuschließen ist, sodaß generell der Ausschluß von Arbeitsmedizinern erfolgen sollte.

Als äußerst problematisch ist es jedoch anzusehen, daß Allgemeinmediziner nunmehr generell zur Durchführung von Führerscheinuntersuchungen bei eigenen Patienten zugelassen werden sollen. Bei verschiedenen verkehrsmedizinischen Schulungen in der Ärztekammer Steiermark ist diese Thematik mehrmals aufgetaucht. Dabei hat sich gezeigt, daß selbst bei den Ärzten Uneinigkeit hinsichtlich der Untersuchung der eigenen Patienten vorgelegen ist.

Auf alle Fälle darf nicht übersehen werden, daß der Arzt von „seinen Patienten lebt“. Eine entsprechende Befangenheit, insbesondere wenn mehrere Familienmitglieder den gleichen Hausarzt haben, ist sicherlich nicht auszuschließen.

Sollte dennoch daran festgehalten werden, den Allgemeinmedizinern die „Führerscheinuntersuchungen“ an den eigenen Patienten zu ermöglichen, sollte eine dem § 7 Abs 1 Z 4 AVG entsprechende Regelung aufgenommen werden, um den Medizinern die Möglichkeit zu gewähren, sich vor „Gewissenskonflikten“ zu schützen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:


(Dr. Ebner-Vogl)